

**Haushaltssatzung der Stadt Neuss**  
**für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 6444) hat der Rat der Stadt Neuss mit Beschluss vom 04. März 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	341.900.000 EUR
in der Ausgabe auf	341.900.000 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	86.964.000 EUR
in der Ausgabe auf	86.964.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **17.582.000 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**17.627.738 EUR**

festgesetzt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**100.000.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 205 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v.H.
2. **Gewerbsteuer**  
nach dem Gewerbeertrag 450 v.H.

#### § 6

entfällt

#### § 7

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers, es sei denn, der Stellenplan bestimmt einen anderen Zeitpunkt.

## § 8

1. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen von § 82 GO NW gelten als unerheblich:
  - a) alle auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben
  - b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie im Einzelfall
    - bei außerplanmäßigen Ausgaben 100.000 EUR nicht übersteigen,
    - bei überplanmäßigen Ausgaben mit einem Haushaltsansatz bis zu 1.000.000 EUR nicht mehr als 100.000 EUR betragen,
    - bei überplanmäßigen Ausgaben mit einem Haushaltsansatz über 1.000.000 EUR höchstens 10% des Haushaltsansatzes, maximal aber 300.000 EUR betragen.
2. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen von § 82 GO NW entscheidet bei inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und Abschlussbuchungen der Kämmerer.
3. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 84 GO NW der Kämmerer
  - in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Ausgaben in entsprechender Höhe im Investitionsprogramm enthalten sind,
  - bis einschließlich 500.000 EUR, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine entsprechenden Ausgaben im Investitionsprogramm enthalten sind.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Schreiben vom 07.04.2004 angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme am 21. Juni, 22. Juni, 23. Juni, 24. Juni, 27. Juni, 28. Juni und 29. Juni 2005 während der Dienststunden (montags - mittwochs 08.00 - 16.00 Uhr, donnerstags 08.00 - 18.00 Uhr, sowie freitags 08.00 - 12.00 Uhr) in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus Michaelstr., Eingang 7, Michaelstr. 16, Zimmer 4.866, öffentlich aus.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den .06.2005

Der Bürgermeister

Herbert Napp